

Einladung zur Gemeindeversammlung

Freitag, 16. Mai 2003, 20.00 Uhr, Turnhalle Wohlenschwil

Sehr verehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wie Sie aus der nachfolgenden Vorlage ersehen können, weist die Traktandenliste dieser Gemeindeversammlung seit langem keine Kreditgeschäfte auf, dies aus gutem Grund.

Auf der gemeinderätlichen Prioritätenliste steht zuoberst der Neubau einer Mehrzweckhalle. Eine solche Halle ist für unser schönes, lebenswertes Dorf, insbesondere für die Jugend (= Prävention und Zukunft), für die Dorfkultur (= Lebensqualität) aber auch für die Standortgunst (= Neuzuzüger - Steuerzahler) längerfristig betrachtet unabdingbar bzw. (über-) lebenswichtig. Dieser gemeinderätlichen Zielsetzung soll sich bis auf weiteres weniger Wichtiges unterordnen. Sofern alles planmässig verläuft, dürften die Kosten einer neuen Mehrzweckhalle ab dem Jahr 2005/06 zu Buche schlagen und unsere Gemeindefinanzen arg strapazieren. Das Ziel einer neuen Mehrzweckhalle vor Augen, gilt es bis auf weiteres bei anderweitigen Investitionen absolute Zurückhaltung auszuüben und - soweit überhaupt noch „Luft“ vorhanden - die laufenden Ausgaben noch mehr zu hinterfragen. Zur Erreichung des hohen Zieles einer neuen Mehrzweckhalle müssen wir gemeinsam finanzielle Opfer bringen. So gilt es u.a. mit aller Konsequenz zwischen „zwingend Nötigem“ und „Wünschbarem“ strikte zu unterscheiden, so schmerzlich dies im einen oder anderen Falle auch ausfallen dürfte.

Wir hoffen, Sie unterstützen unsere Zielsetzung und die Vision einer weitergehenden Wohn- und Lebensqualität mit einer neuen Mehrzweckhalle. So oder so freuen wir uns auf Ihre Teilnahme an der kommenden Gemeindeversammlung und danken Ihnen für das aktive Mitbestimmen und das Engagement bestens. Herzlichen Dank.

Stimmrechtsausweis

Der Stimmrechtsausweis befindet sich auf der letzten Umschlagseite dieser Broschüre. Dieser ist beim Eingang in das Versammlungslokal den Stimmezählern abzugeben.

Aktenauflage

Die Traktanden mit den zugehörigen Berichten und Anträgen wollen Sie bitte dieser Vorlage entnehmen. Die Unterlagen zu den einzelnen Geschäften wie auch das Protokoll der letzten Versammlung liegen während den ordentlichen Bürozeiten bei der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

Die Protokolle der letzten Gemeindeversammlungen können auch im Internet eingesehen werden unter der Adresse www.wohlenschwil.ch/behoerden

Abstimmungen und Wahlen

Über das Wochenende vom 16. Mai 2003 finden noch Abstimmungen über 9 eidgenössische und über 4 kantonale oder insgesamt über 13 Vorlagen statt.

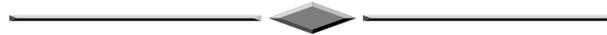
Sofern nicht bereits brieflich erfolgt, haben Sie Gelegenheit **vorgängig der Gemeindeversammlung, d.h. zwischen 19.30 bis 20.00 Uhr**, im Eingangsportal des Gemeindehauses und im Übrigen am Sonntag zwischen 09.00 bis 10.00 Uhr an der Urne abzustimmen.

Apéro im Anschluss an Gemeindeversammlung

Im Anschluss an die Einwohnergemeindeversammlung offeriert der Gemeinderat allen Versammlungsteilnehmer/innen wiederum einen Apéro.

Traktanden

1. **Protokoll** der Gemeindeversammlung vom 22. November 2002
2. **Verwaltungsrechnung** 2002 und **Rechenschaftsbericht** Gemeinderat 2002
3. **Kreditabrechnung** „Generelle Entwässerungsplanung GEP“
4. **Teilrevision der Satzungen** des Gemeindeverbandes kleinregionale Schiessanlage „Mühlescheer“
5. **Verschiedenes**, u.a.
Informationen über aktuelle Geschäfte und Termine.



Begründungen und Anträge zu den Traktanden

1. Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. November 2002 kann ab sofort bis zum Versammlungstag auf der Gemeindekanzlei oder im Internet unter der Adresse www.wohlenschwil.ch eingesehen werden.

Der Gemeindeordnung entsprechend, wurde das Protokoll durch die Finanzkommission geprüft. Als Gedankenstütze sind die Beschlüsse der beiden letzten Gemeindeversammlungen nachfolgend abgedruckt.

Die Stimmbürger/innen – von insgesamt 898 Stimmberechtigten waren deren 121 oder 13,5 % anwesend - haben an der Gemeindeversammlung vom 22.11.2002 sämtliche Beschlüsse je mit sehr grosser Mehrheit angenommen:

1. **Protokoll** der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2002
2. Temporärer **Strompreisrabatt von 10 %** für das Bezugsjahr 2002/03 sowie **Ermächtigung des Gemeinderates** zur Festlegung der Tarifrabatte und -zeiten für die Bezugsjahre 2003/04 bis und mit 2006/07
3. Verpflichtungskredit von Fr. 70'000.00 für ein neues **Rundsteuer-Kommandogerät**
4. Verpflichtungskredit von Fr. 350'000.00 für die **Erneuerung und Sanierung der Entwässerungsanlagen** im Gebiet „Dorfstrasse-Riedweg-Moosweg“
5. Verpflichtungskredit von Fr. 115'000.00 für die **Verlegung bzw. Erneuerung Teilstück Wasserleitung „Vorderdorf Büblikon“**
6. **Landverkauf Anteil Strassenparzelle** Nr. 212 von rund 570 m² (Böschungsland) „Vorderdorf Büblikon“ per Fr. 68'000.00
7. Verpflichtungskredit von Fr. 110'000.00 für den **Umbau des ehem. Banklokals** im Gemeindehaus in ein **Lehrerzimmer**
8. Verpflichtungskredit von Fr. 90'000.00 zur Durchführung einer Skizzenqualifikation mit **Studienauftrag für eine neue Mehrzweckhalle**
9. **Revidierte Satzungen** des Gemeindeverbandes **kleinregionale Schiessanlage „Mühlescheer“**, verbunden mit der Aufnahme von zwei Verbands- und drei Vertragsgemeinden
10. **Voranschlag 2003** und **Steuerfuss von 122 %**
11. **Kreditabrechnung** Sanierung und Erneuerung von Werkleitungen inkl. Strassenbelag „Dorfstrasse Nord“, Büblikon

ANTRAG

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. November 2002 sei zu genehmigen.

2. Verwaltungsrechnung 2002 und Rechenschaftsbericht Gemeinderat 2002

A) Verwaltungsrechnung 2002

Die Verwaltungsrechnung 2002 ist im Anhang I in dieser Broschüre abgedruckt (s. Inhaltsverzeichnis). Das Gesamtergebnis sowie die Abweichungen sind gegenüber dem Voranschlag detailliert begründet.

Bei einem Umsatz von rund Fr. 5,5 Mio. schliesst die Jahresrechnung 2002 der Einwohnergemeinde mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 70'563.10 oder mit Fr. 23'363.10 im Verhältnis gesehen nur geringfügig schlechter ab als budgetiert. Dieses Ergebnis beinhaltet an Kapitalkosten (Zinsen und Abschreibungen) einen Betrag von rund Fr. 630'000.00, dies sind immerhin rund 25 % vom Steuerertrag.

Der Bilanzfehlbetrag (= aufsummierte Aufwandüberschüsse der Vorjahre) reduziert sich um Fr. 54'847.80 auf immer noch Fr. 572'206.59. Die Investitionsrechnung weist eine Nettoinvestitions-Zunahme von Fr. 657'058.60 aus. Die verzinsliche Bankschuld der Einwohnergemeinde beträgt per Jahresende rund 5,7 Mio Franken. Demgegenüber stehen rund 1,7 Mio Franken flüssige Mittel, womit sich eine verzinsliche Netto-Bankschuld per rund 4,0 Mio Franken errechnet.

Dieses Ergebnis liegt im Rahmen der Erwartungen und zeigt auf, dass die Budgetierung – insbesondere auch bei den Steuereinnahmen - realistisch und seriös erfolgte. Dem Grundsatz, strikte zwischen Wünschbarem und zwingend Nötigem zu unterscheiden, muss weiter konsequent nachgelebt werden.

Die Finanzkommission hat die Rechnung geprüft und wird an der Gemeindeversammlung Bericht und Antrag stellen.

Die Originalrechnung, die Belege, die Steuerausstandsliste 2002 sowie der schriftliche Prüfbericht der Finanzkommission können **ab sofort bis zur Versammlung bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.**

B) Rechenschaftsbericht 2002

Der Rechenschaftsbericht des Gemeinderates über das vergangene Jahr **ist im Anhang I dieser Broschüre abgedruckt** (siehe Inhaltsverzeichnis). Wie in den Vorjahren ist der Bericht analog der Gemeindefinanzrechnung gegliedert.

Information und Kommunikation erachtet der Gemeinderat als Grundvoraussetzung einer vertrauensbildenden Zusammenarbeit. Mit diesem bewusst ausführlich gehaltenen Bericht soll der Einwohnerschaft ein Einblick in die vielfältigen Tätigkeiten und Problemkreise von Gemeinderat und Verwaltung vermittelt, aber auch das Interesse und das Verständnis an der kommunalen Politik geweckt werden.

Im Weiteren wird damit den Neuzuzügern die Möglichkeit geboten, sich zu informieren was in unserer Gemeinde während eines Jahres so alles läuft.

Wir danken allen, die den Gemeinderat in seiner Tätigkeit unterstützt haben. Dieser Dank gilt insbesondere denjenigen Personen, die ihre spärliche Freizeit für Kommissionsarbeit oder eine Nebenbeamtung zur Verfügung stellen, sowie unseren Gemeindeangestellten.

ANTRAG

Die Verwaltungsrechnung 2002 sowie der Rechenschaftsbericht des Gemeinderates 2002 seien zu genehmigen.

3. Kreditabrechnung „Generelle Entwässerungsplan GEP“

Vom GKP zum GEP

Über vierzig Jahre war das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) das Planungsinstrument in der Siedlungsentwässerung. Das GKP war jedoch eine eigentliche Erschliessungsplanung. Aufgrund neuer Erkenntnisse und Herausforderungen, wie zum Beispiel die Abtrennung von Sauberwasser, die Werterhaltung oder die Ermittlung des künftigen Finanzbedarfs, wurde ein neues Planungsinstrument eingeführt. Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) ist eine ganzheitliche Gewässerschutzplanung und ein Führungsinstrument auf kommunaler Ebene.

Beschrieb		brutto	netto
Verpflichtungskredit	GV 04.12.1998	100'000.00	50'000.00
Brutto-Anlagekosten	1999	38'772.80	
	2000	39'386.40	
	2001	15'183.00	
	2002	11'039.10	104'381.30
Subvention Kanton	2002	23'302.00	
Subvention Bund	2002	36'904.00	60'206.00
Netto-Anlagekosten			44'175.30
Kreditabweichung brutto / netto		+ 4'381.30 + 4,2 %	- 5'824.70 - 11,6 %

Begründungen

- ➔ Dank Anerkennung von nachweislich erbrachten Vorleistungen, sind rund Fr. 10'000.00 mehr an Subventionen eingegangen als ursprünglich zugesichert.
- ➔ Zusätzlich wurden die eingedohnten Bäche mittels Kanalfernsehen untersucht, was Mehrkosten von rund Fr. 8'000.00 verursachte.

ANTRAG

Die Kreditabrechnung „Generelle Entwässerungsplan GEP“ sei zu genehmigen.

4. Teilrevision der Satzungen des Gemeindeverbandes kleinregionale Schiessanlage „Mühlescheer“

Ausganglage

Das Schiessplatzproblem der Gemeinden in unserer Region soll nachhaltig gelöst werden und zwar ohne Bau einer neuen Schiessanlage. Die Schützen von Bellikon und Künten wurden inzwischen nach Bremgarten auf die dortige Schiessanlage zugewiesen. Die Gemeinden Birmensdorf und Fislisbach sollen als Verbandsgemeinden mit allen Rechten und Pflichten und gegen Leistung einer einmaligen Einkaufssumme in den Gemeindeverband der kleinregionalen Schiessanlage „Mühlescheer“ aufgenommen werden und die Gemeinden Oberrohrdorf-Staretschwil und Stetten als Vertragsgemeinden mit Leistung einer jährlichen Entschädigung.

Als Voraussetzung für eine solche Verbundlösung, wurde den Stimmberechtigten der am Gemeindeverband der kleinregionalen Schiessanlage „Mühlescheer“ beteiligten Gemeinden Birrhard, Mägenwil, Melligen, Mülligen und Wohlenschwil sowie den beiden aufnahmewilligen Gemeinden Birmensdorf und Fislisbach zuhanden der Budget-Gemeindeversammlungen im letzten Jahr die Genehmigung der revidierten Satzungen zur Annahme empfohlen.

Die Ablehnung von § 3 der geänderten Satzungen durch Birrhard

*Im § 3 „Verbandsmitgliedschaft“ wurde die Zustimmung über den Beitritt von zusätzlichen Gemeinden dahin geändert, dass **die Mehrheit** der Gemeinderäte und nicht mehr alle Gemeinderäte zustimmen müssen (demokratisch).*

Diese im letzten Jahr revidierten Satzungen wurden - mit Ausnahme der Gemeinde Birrhard - durch alle übrigen Gemeinden mit klarer Mehrheit angenommen.

Die Stimmberechtigten, welche in der Gemeinde Birrhard dagegen opponierten und das Geschäft an der Gemeindeversammlung zur Ablehnung brachten, ging es einzig und allein um die Problematik der Lärmimmissionen. Man befürchtete mit Änderung von § 3 mit dem neu aufgenommenen „Mehrheitsprinzip“ ein Überstimmen der direkt an der „Lärmquelle“ gelegenen Gemeinden wie Birrhard.

Der Vorstand des Gemeindeverbandes der kleinregionalen Schiessanlage „Mühlescheer“ hat in der Folge mit den Hauptbeteiligten das Gespräch gesucht. Im Beisein von Vertretern des Gemeinderates Birrhard, des Verbandsvorstandes, den Opponenten, der Militärverwaltung und des Rechtsdienstes des Departement des Innern wurde eine für alle Parteien akzeptable Lösung gesucht und auch gefunden.

Freundeidgenössischer Kompromiss gefunden

Die alte, seit Gründung des Gemeindeverbandes bestehende und nie hinderliche Fassung von § 3 wurde wieder „reaktiviert“. U.a. erhalten damit die direkt angrenzenden, bezüglich Immissionen hauptbetroffenen Gemeinden, wieder eine Art „Vetorecht“.

Die zur Genehmigung beantragte Neufassung von § 3 und 4 der Satzungen vom 15.3.2003 lautet nun:

<p>§ 3</p>	<p>Verbands- Mitgliedschaft</p>	<p>1 Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Birrhard, Mägenwil, Melligen, Mülligen, und Wohlenschwil an, sowie die Gemeinden Birmenstorf und Fislisbach.</p> <p>2 Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Investitionsbeiträge. Der Austritt einer Gemeinde aus einem Verband ist gemäss § 82 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) vom 19. Dezember 1978 nur aus wichtigen Gründen möglich.</p> <p>3 <i>Der Beitritt einer neuen Gemeinde zum Verband ist nur dann möglich, wenn dadurch der Schiessbetrieb ohne bauliche Veränderungen garantiert bleibt und sämtliche Gemeinderäte der Verbandsgemeinden zustimmen. Die Schiesszeiten / Schiessstage dürfen dadurch nicht erweitert werden. Die Einkaufssumme wird auf Vorschlag des Vorstands von den Gemeinderäten festgesetzt.</i></p>
<p>§ 4</p>	<p>Vertrags- Mitgliedschaft</p>	<p>Anderen Gemeinden kann der Vorstand das Recht einräumen, gemäss separatem Vertrag die Gemeinschaftsanlage beschränkt zu benutzen. Die Schiesszeiten / Schiessstage dürfen dadurch nicht erweitert werden.</p>

Vorprüfung

Der Rechtsdienst des Departements des Innern hat die teilrevidierten Satzungen auf „Herz und Nieren“ geprüft, weshalb es in den §§ 6, 7, 8, 11 und 14 wenige, unbedeutende, formaljuristische Korrekturen gab.

Sämtliche Gemeinderäte der am Verband beteiligten und der aufnahmewilligen Gemeinden wie auch die Vertreter der „Opponenten“ von Birrhard, haben der teilrevidierten Fassung der Satzungen vorbehaltlos zugestimmt.

Einheitliche Genehmigung

Die revidierten Satzungen müssen sowohl von den fünf bisherigen wie auch von den zwei neuen Verbandsgemeinden genehmigt werden. Sie können nur gutgeheissen oder abgelehnt werden. Zusätzliche Änderungen oder Ergänzungen sind nicht möglich. Die Satzungen müssen für alle beteiligten Gemeinden gleichlautend sein.

Inkrafttreten der Satzungen

Es ist vorgesehen, dass die Satzungen nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons Aargau auf den **1. August 2003 in Kraft treten.**

Bezug der Satzungen

Die revidierten Satzungen können auf der Gemeindeverwaltung bezogen und/oder auf der Homepage unserer Gemeinde eingesehen bzw. heruntergeladen werden:

www.wohlenschwil.ch/aktuelles

Zusammenfassung

Die von einem grossen Teil der Birrharder Bevölkerung mitgetragenen Einwände wurden ernst genommen. Diesen kann nun mit den teilrevidierten Satzungen, insbesondere der „reaktivierten“ Fassung von § 3, entsprochen werden.

Es handelt es sich um eine faire, effiziente und sinnvolle Lösung und ein vorbildliches Gemeinschaftswerk von Regionsgemeinden mit einem Einzugsgebiet von immerhin rund 21'000 Einwohnern, welches breite Zustimmung verdient.

ANTRAG

Den geänderten Satzungen des Gemeindeverbandes kleinregionale Schiessanlage Mühlescheer, Fassung vom 5. März 2003, sei zuzustimmen.

5. Verschiedenes

Der Gemeinderat wird hier Informationen über aktuelle Geschäfte und zu bevorstehenden Veranstaltungen abgeben.

Unter diesem Traktandum haben Sie wertvolle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Möglichkeit, dem Gemeinderat Anfragen und/oder Anregungen zu unterbreiten. Im Übrigen können Sie hier vom Vorschlagsrecht gemäss § 28 des Gemeindegesetzes Gebrauch machen.

Gemeinderat 2002 / 2005 (vom Volk am 23.9.2001 gewählt)

Name, Vorname, Funktion	Adresse, Tel., Fax	Ressorts Amtsperiode
Schibli Erika Frau Gemeindeammann <i>im Amt als GR seit 1.1.94</i> <i>im Amt als GA seit 1.1.98</i> <u>Stellvertretung:</u> Meyer Peter	Rebberg 1, Büblikon 5512 Wohlenschwil Tel. P 056 491 22 33 Tel. G 079 353 30 64 Fax P 056 491 30 60 sci-treuhand@bluewin.ch	<ul style="list-style-type: none"> • Allg. Verwaltung, Personal • Justiz und Polizei, Öffentliche Sicherheit • Vertretung gegen innen und aussen • Bürgerrechtswesen • Sozial- und Gesundheitswesen • Vormundschaftswesen, Stiftungen • Jugend und Alter
Meyer Peter Vizeammann <i>im Amt als GR seit 01.01.94</i> <i>im Amt als VA seit 15.01.95</i> <u>Stellvertretung:</u> Spreuer Werner	Rötlerstrasse 11, Büblikon 5512 Wohlenschwil Tel. P 056 491 27 11 Fax P 056 491 29 21 Tel. G 056 441 75 56 Fax G 056 441 75 00 mail: pe.meyer@tiscalinet.ch	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaft • Bauamt • Verkehr, Strassen, Wege • Forst- und Jagdwesen • Nitratobmann • Kultur, Sport und Freizeit • Natur- und Umweltschutz
Jakob Hans Peter Gemeinderat <i>im Amt seit 04.12.94</i> <u>Stellvertretung:</u> Ursprung Silvia	Hauptstrasse 17 5512 Wohlenschwil Tel. P 056 491 37 12 Tel. G 062 768 63 24 Fax G 062 768 61 68 pia.fischer@bluewin.ch	<ul style="list-style-type: none"> • Bau- und Planungswesen • Brandschutz • Bildungswesen inkl. Schulhauswart • Öffentl. Liegenschaften • Feuerwehr, Militär, Zivilschutz
Ursprung Silvia Gemeinderätin <i>im Amt seit 07.11.96</i> <u>Stellvertretung:</u> Schibli Erika	Moosweg 19, Büblikon 5512 Wohlenschwil Tel. P 056 491 32 83 Fax P 056 491 00 83 urlli@swissonline.ch	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzen, Steuern • Abwasserbeseitigung • Bestattungs- und Friedhofswesen • Entsorgung • Handel, Gewerbe und Industrie
Spreuer Werner Gemeinderat <i>im Amt seit 01.01.98</i> <u>Stellvertretung:</u> Jakob Hans Peter	Haldenstrasse 10 5512 Wohlenschwil Tel. P 056 491 19 24 Fax P 056 491 23 45 Tel. G 062 838 05 45 Fax G 062 838 05 60 w.spreuer@pop.agri.ch	<ul style="list-style-type: none"> • Elektra- und Energieversorgung, Elektrizitätswerk • Wasserversorgung • Strassenbeleuchtung • Öffentlicher Verkehr • Grundbuch und Vermessung • Öffentliche Gewässer, Fischerei

Gesamtprogramm

Alte Kirche Wohlenschwil



Kulturelle Veranstaltungen 2003

Dienstag,

3. Juni 2003,

19.30 Uhr

Verachtet Herrenpossen, verschüchete fremde Gäst“.

Referat von und mit Dr. Jürg Stüssi, Historiker, zum 350.

Gedenkjahr „Bauernkrieg 1653“.

Der Anlass findet im Grossfeld statt.

Anschliessend Imbiss auf dem Nüeltschehof.

Freitag,

13. Juni 2003,

20.15 Uhr

Theaterstück: „Der Mensch erscheint im Holozän“

von Max Frisch

Schauspieler: Hans Rudolf Twerenbold

Musiker: Marius Ungureanu

Zusatzveranstaltung

Sonntag,

29. Juni 2003,

10.30 Uhr

Matinée mit dem Vokalensemble Cantuccelli

Leitung: Elisabeth Fischer

Werke von Brahms, Mendelssohn, Distler u.a.m.

Benefizveranstaltung zugunsten der Alten Kirche

Samstag,

23. August 2003,

gegen Abend

Ausflug nach Escholzmatt

zum Besuch des Landschaftstheaters „Bauernkrieg 1653“

Nachessen in einer Dorfbeiz

Freitag,

19. September 2003,

20.15 Uhr

„Schürmülimusig“

Musik von den Alpen bis zu fremden Ländern und Meeren...

Besetzung: Barbara Schirmer, Hackbrett

Anna Kohler, Geige und Gesang

Esther Kaufmann, Akkordeon

Freitag,

24. Oktober 2003,

20.15 Uhr

Kammermusikabend

Werke von Bach, Berlioz, Doppler u.a.m.

Eva Kauffungen, Harfe

Elisabeth Fischer, Ugo Storni, Flöte

Freundlich laden ein: **Kulturkommission und Gemeinderat Wohlenschwil**

Eintritt für die Veranstaltungen (mit Ausnahme 3.6. und 23.8.) Fr. 20.--, Kinder und Jugendliche Fr. 5.--

Die Rechte des Stimmbürgers

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Die Unterschriftenlisten (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindeganzlei bezogen werden.

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten sind öffentlich aufzulegen (§ 23 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannten formelle Anträge (z.B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen (§ 27 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen (§ 2 Gemeindegesetz).

Diese Antragsstellung hat unter dem Traktandum „Verschiedenes“ zu erfolgen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen (§ 29 Gemeindegesetz). Das Anfragerecht wird unter dem Traktandum „Verschiedenes“ ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht (§ 30 Gemeindegesetz).

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeinde- und der Ortsbürgergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen (§ 26 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Die Veröffentlichung erfolgt im Lokalanzeiger (Reussbote) der Gemeinde (Pt. IV. Gemeindeordnung).

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird

(§ 31 Abs. 1 Gemeindegesetz und Pt. III Gemeindeordnung).

Unterschriftenlisten (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindeganzlei bezogen werden.

Urnenabstimmung/Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne (§ 33 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat (§ 33 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeinde- und Ortsbürgergemeindeversammlung kann gemäss den §§ 106 ff Gemeindegesetz beim Departement des Innern, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden (Frist: 20 Tage), sofern es sich nicht um eine Beschwerde nach Wahlgesetz (Frist: 6 Tage) an die gleiche Instanz handelt.